

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

K Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Satzung der "WFK - Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern mbH" mit dem Sitz in Kaiserslautern

K-1



S a t z u n g

der

"WFK - Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern mbH" mit dem Sitz in Kaiserslautern

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Beginn und Dauer, Geschäftsjahr
- § 5 Bekanntmachung
- § 6 Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen
- § 7 Gesellschaftsorgane

II. Gesellschafterversammlung

- § 8 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung
- § 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung
- § 10 Vorsitz in der Gesellschafterversammlung
- § 11 Einberufung der Gesellschafterversammlung
- § 12 Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter

III. Aufsichtsrat

- § 13 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats
- § 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrats
- § 15 Vorsitz im Aufsichtsrat
- § 16 Einberufung des Aufsichtsrats
- § 17 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats
- § 18 Beirat

IV. Geschäftsführung

- § 19 Geschäftsführung und Vertretung
- § 20 Zuständigkeit der Geschäftsführung

V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- § 21 Wirtschaftsplan
- § 22 Jahresabschluss
- § 23 Ergebnisverwendung
- § 24 Örtliche und überörtliche Prüfung

VI. Geschäftsanteile, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

- § 25 Einziehung
- § 26 Bewertung
- § 27 Kündigung eines Gesellschafters
- § 28 Auflösung und Abwicklung

VII. Sonstige und Schlussbestimmungen

- § 29 Mitwirkungsrechte des Rats der Stadt Kaiserslautern und der Aufsichtsbehörde
- § 30 Salvatorische Klausel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt den Namen „WFK – Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern mbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Kaiserslautern.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur in Stadt und Landkreis Kaiserslautern durch

- a) Beratung und Betreuung ansässiger Wirtschaft
- b) Maßnahmen und Planungen zur Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Stadt und Landkreis Kaiserslautern
- c) Gewerbe- und Industrieansiedlung
- d) Standortmarketing im In- und Ausland.

(2) Der Gesellschaft ist jede Betätigung gestattet, die geeignet ist, unmittelbar oder mittelbar den Zweck des Unternehmens zu fördern.

(3) Zur Erfüllung dieses Zweckes kann die Gesellschaft insbesondere

- a) für die Ansiedlung von Betrieben werben,
- b) Betriebe, die sich ansiedeln wollen oder bereits angesiedelt sind bei der Beschaffung von Grundstücken, behördlichen Genehmigungen, öffentlichen Zuschüssen beraten und unterstützen,
- c) Grundbesitz aller Art erwerben und veräußern
- d) die Planungsträger bei der örtlichen und überörtlichen Planung beraten,
- e) Planungen und Projekte für die Wirtschaftsentwicklung in Stadt und Landkreis Kaiserslautern erarbeiten und umsetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft beziehen.

(4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft – soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt – zu gleichen Teilen an die Gesellschafter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Beginn und Dauer, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer eingegangen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 6 Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Gesellschafter sind:

- a) die Stadt Kaiserslautern
- b) der Landkreis Kaiserslautern

(2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 26.000,00 (sechszwanzigtausend Euro).

(3) Die Gesellschafter haben folgende Stammeinlagen übernommen:

- a) die Stadt Kaiserslautern eine Stammeinlage in Höhe von Euro 13.000,00
- dreizehntausend Euro -
- b) der Landkreis Kaiserslautern eine Stammeinlage in Höhe von Euro 13.000,00
-dreizehntausend Euro -

(4) Die Bestellung eines Nießbrauchs an und die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind ausgeschlossen.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

II. Gesellschafterversammlung

§ 8 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Vertretung und Stimmabgabe der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach § 88 GemO.

(2) Die jeweiligen Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung sind an Richtlinien und Weisungen des Rats der Stadt Kaiserslautern bzw. des Kreistages des Landkreises Kaiserslautern gebunden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen. Dies gilt auch für ihre Abstimmung.

(3) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung können Sitzungsgeld erhalten sowie Reisekosten- und Auslagenersatzung gemäß den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Rheinland-Pfalz. Näheres kann durch Geschäftsordnung bestimmt werden, die die Gesellschafterversammlung beschließt.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftervertrag andere Organe zuständig sind.

(2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
- b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, auf Vorschlag des AR;
- c) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung;
- d) Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis für die Geschäftsführer
- e) Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
- f) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Verwendung des Ergebnisses;
- g) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
- h) Einforderung von Nachschüssen zur Abdeckung eines Jahresverlusts;
- i) Bestellung des Abschlussprüfers,
- j) Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung;
- k) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- l) Aufnahme weiterer Gesellschafter;
- m) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
- n) Verfügung über und Einziehung von Geschäftsanteilen;
- o) Verlagerung des Stammsitzes der Gesellschaft;
- p) Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
- q) Bestellung des Liquidators;
- r) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- s) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- t) Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen bzw. Zweigbetrieben;
- u) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- v) Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder.

(3) Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung sind – soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen – der Rat der Stadt Kaiserslautern und der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern mit der Angelegenheit zu befassen. Diese können darüber Beschlüsse fassen und ihren Vertretern Richtlinien oder Weisungen erteilen. § 88 GemO ist zu beachten.

§ 10

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. im Fall der Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats.

§ 11

Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung innerhalb eines Monats nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch bis zum 31. August eines jeden Jahres einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Gesellschafter oder vom Aufsichtsrat bzw. dessen Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

(2) die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bei Einverständnis aller Gesellschafter kann auf Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden.

(3) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zu verlangen.

§ 12

Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.

(2) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) des Stammkapitals vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Versammlung, die innerhalb von vier Wochen tagen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tages-

ordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.

(4) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

(5) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen über

- a) die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals
- b) die Auflösung der Gesellschaft.

(6) Jeder Gesellschafter kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen durch Funktion, Amt oder Beruf zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.

(7) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind.

(8) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.

(9) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

III. Aufsichtsrat

§ 13

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 10 – zehn – Mitgliedern.

(2) In den Aufsichtsrat entsenden:

- a) die Stadt Kaiserslautern – soweit nicht ein Beigeordneter innerhalb seines Geschäftsbereichs für die Gesellschaft zuständig ist – den Oberbürgermeister und vier stets widerruflich bestellte Mitglieder des Stadtrates der Stadt Kaiserslautern,

- b) der Landkreis Kaiserslautern – soweit nicht ein Beigeordneter innerhalb seines Geschäftsbereichs für die Gesellschaft zuständig ist – den Landrat und vier stets widerruflich bestellte Mitglieder des Kreistages des Landkreises Kaiserslautern.

(3) Jedes ordentliche Aufsichtsratsmitglied hat eine/n Stellvertreter/in. Es sind dies:

- für den Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern sein gesetzlicher Stellvertreter gem. § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung,
- für den Landrat des Landkreises Kaiserslautern sein gesetzlicher Stellvertreter gem. § 44 Abs. 2 der Landkreisordnung;
- für die Mitglieder des Stadtrates Kaiserslautern die jeweils widerruflich vom Stadtrat gewählten Stellvertreter/innen,
- für die Mitglieder des Kreistages Kaiserslautern die jeweils widerruflich vom Kreistag gewählten Stellvertreter/innen.

(4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt

- a) bei den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstaben a) und b) mit dem Verlust des Amtes bzw. dem Widerruf der Vertretungsbefugnis durch den Rat der Stadt Kaiserslautern bzw. durch den Kreistag des Landkreises Kaiserslautern. Beruht die Vertretungsbefugnis auf einer Mitgliedschaft im Rat der Stadt Kaiserslautern oder im Kreistag des Landkreises Kaiserslautern, so erlischt die Vertretungsbefugnis spätestens im Ablauf der Wahlperiode;
- b) mit dem Ausscheiden des entsendenden Gesellschafters aus der Gesellschaft;
- c) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

(5) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats ausgeschieden, ist unverzüglich ein neues Mitglied nach den obigen Regeln zu bestimmen.

(6) Die Mitglieder, deren Amt endet, üben das Amt weiter aus, bis die entsprechenden Nachfolger neu bestellt sind.

(7) Den Aufsichtsratsmitgliedern kann Sitzungsgeld, sowie Reisekosten- und Auslagenersatzung gemäß den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Rheinland-Pfalz gewährt werden. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung bestimmt werden, die die Gesellschafterversammlung beschließen kann.

(8) Je ein Vertreter der Abteilungen Beteiligungsmanagement der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern haben das Recht, mit beratender Stimme an den Aufsichtsratsitzungen teilzunehmen. Die Vertreter der Fachabteilungen sind wie die Mitglieder des Aufsichtsrates einzuladen.

(9) Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

(10) Vom Stadtrat bzw. Kreistag widerruflich zu bestellende Mitglieder sind für die gesamte Dauer der betreffenden Wahlperiode nach den Bestimmungen des § 88 Abs. 1 bis 3 i.V.m. § 45 der Gemeindeordnung zu wählen. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit einem etwaigen Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. dem Kreistag. Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates führt der bisherige Aufsichtsrat seine Geschäfte kommissarisch weiter.

§ 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, kontrolliert entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen;
- b) Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung zur Zustimmung vorgelegt werden;
- c) die Festlegung der Geschäftspolitik;
- d) die Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung;
- e) die Behandlung von Anträgen und Beschwerden der Gesellschafter;
- f) die Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz aller Art;
- g) die Prüfung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
- h) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags zu Verwendung des Jahresergebnisses;
- i) Bestellung und Abberufung der Prokuristen;
- j) Abschluss, Änderung sowie Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern und Prokuristen;
- k) die Übernahme von Pensionsverpflichtungen;
- l) Anstellung, Höhengruppierung oder Entlassung von Angestellten, die eine Vergütung entsprechend BAT III oder höher erhalten. Fristlose Entlassungen bleiben hiervon unberührt;
- m) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
- n) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- o) Sowie die Erledigung aller Angelegenheiten, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder gem. § 8 dieses Vertrages der Gesellschafterversammlung, oder gem. § 17 Abs. 4 dieses Vertrages der Geschäftsführung vorbehalten sind.

(2) Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. Diese Rechte können außerhalb von Sitzungen nur von der Vorsitzenden oder im Einzelfall von einem durch Beschluss des Aufsichtsrats bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.

(3) Vor Entscheidungen des Aufsichtsrates sind – soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen – der Rat der Stadt Kaiserslautern und der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern mit der Angelegenheit zu befassen. Diese können darüber Beschlüsse fassen und ihren Vertretern Richtlinien oder Weisungen erteilen. § 88 Abs. 5 GemO ist zu beachten.

§ 15

Vorsitz im Aufsichtsrat

(1) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führen jährlich alternierend der Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern und der Landrat des Landkreises Kaiserslautern, soweit nicht Beigeordnete von Stadt und Landkreis innerhalb ihrer jeweiligen Geschäftsbereiche für die Vertretung der Gesellschaft zuständig sind (§ 88 Abs. 1 und 3 GemO).

(2) Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden ist entsprechend Abs. 1 alternierend der Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern oder der Landrat des Landkreises Kaiserslautern bzw. der die Stadt Kaiserslautern vertretende Beigeordnete oder der den Landkreis Kaiserslautern vertretende Kreisbeigeordnete, der nicht Vorsitzender ist.

§ 16

Einberufung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen; in dringenden Fällen kann eine andere Form oder eine kürzere Frist gewählt werden.

(2) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

(3) Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder oder ein/e Geschäftsführer/in dies verlangen.

§ 17

Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

(1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst.

(2) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse in schriftlicher Form auch durch Einholung schriftlicher, fernmündlicher oder per Telefax übermittelter Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren wider-

spricht und mehr als die Hälfte sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder dem Beschluss zustimmt.

(3) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber dem sie entsendenden Organ (Rat der Stadt Kaiserslautern bzw. Kreistag des Landkreises Kaiserslautern) von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist.

(4) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten obliegen dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung, die innerhalb von vier Wochen tagen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.

(6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen beinhaltet, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag und wenn der Aufsichtsratsvorsitzende an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die Stimme des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.

(7) Der Rat der Stadt Kaiserslautern und der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern können jeweils den nach § 13 Abs. 2 Buchstaben a) und b) aus ihrer Mitte entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen, an die die Mitglieder gebunden sind (§ 87 Abs. 3 Nr. 3 GemO). Bedarf es zum Beschluss des Aufsichtsrats im Unternehmen einer Zustimmung der Organe von Stadt und Landkreis Kaiserslautern, so können die Stimmen der Gesellschafter jeweils nur einheitlich abgegeben werden (§ 88 Abs. 2 GemO).

(8) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch schriftliche ermächtigte Dritte ihre schriftliche Stimmabgabe zu einzelnen Punkten der Tagesordnung überreichen lassen.

(9) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Sitzung sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten sind.

(10) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.

(11) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Abschrift zu übersenden.

§ 18 Beirat

(1) Der Aufsichtsrat kann einen Beirat berufen. Dieser soll sich zusammensetzen aus Vertretern/Vertreterinnen von Wirtschaft, Arbeitnehmerschaft, Politik und Wissenschaft.

(2) Der Beirat berät den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung in allen Fragen der Wirtschaftsförderung in Stadt und Landkreis Kaiserslautern.

IV. Geschäftsführung

§ 19 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in(nen). Die Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Andernfalls wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer jederzeit Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

(3) Der Einzelgeschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Tätigkeit der Geschäftsführung wird durch Dienstanweisung geregelt.

§ 20 Zuständigkeit der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Sie hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrags zu erfüllen.

(2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung / des Aufsichtsrats zu allen Rechtsgeschäften, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hinausgehen. Dazu zählen insbesondere

- a) die Aufnahme von Darlehen – soweit der im Wirtschaftsplan vorgesehene Betrag überschritten wird;
- b) die Hingabe von Darlehen und Bürgschaften;

- c) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie
- d) der Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung und die Löschung von Hypotheken und Grundschulden.

V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

§ 21 Wirtschaftsplan

(1) die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Geschäftsjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen.

(2) Vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung der Stadt Kaiserslautern und dem Landkreis Kaiserslautern zu übersenden.

(3) Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Stadt Kaiserslautern und dem Landkreis Kaiserslautern ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.

§ 22 Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung erstellt in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr gemäß den Vorschriften der §§ 264 bis 289 Handelsgesetzbuch.

(2) Soweit die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht zu beachten.

(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften durch einen sachverständigen Abschlussprüfer prüfen zu lassen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz darzustellen.

(4) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zugleich mit dem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses vor.

(5) Die Gesellschaft hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Verwaltungen beider Gemeinden öffentlich auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung in den Räumlichkeiten der Gesellschafter hinzuweisen.

§ 23 Ergebnisverwendung

(1) Etwaige Jahresverluste sind nach Möglichkeit durch Entnahmen aus der Kapital- und Gewinnrücklage zu decken.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Einforderung von Nachschüssen entsprechend dem Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter beschließen, soweit die Kapital- und Gewinnrücklagen zur Abdeckung eines Verlusts nicht ausreichen. Die Nachschusspflicht ist für den einzelnen Gesellschafter auf den dreifachen Betrag seiner Stammeinlage jährlich beschränkt. Eine Nachschusspflicht der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern stehen unter dem Vorbehalt, dass im Haushaltsplan der Stadt und dem Landkreis Kaiserslautern entsprechende Ausgabemittel veranschlagt sind und die Veranschlagung der Ausgabemittel im Haushaltsplan von der für die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern zuständigen Aufsichtsbehörde nicht beanstandet wurde.

§ 24 Örtliche und überörtliche Prüfung

(1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung eingeräumt.

(2) Der Stadt Kaiserslautern, dem Landkreis Kaiserslautern, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

VI. Geschäftsanteile, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

§ 25 Einziehung

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.

(2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere große Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder dass Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Steht der Anteil mehreren Berechtigten zu, genügt es, wenn diese Voraussetzungen nur bei einem von ihnen vorliegen.

(3) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

(4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft erworben oder mit deren Einverständnis auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung übertragen wird. Soweit von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von der Gesellschaft zu benennende Dritte verlangt werden.

(5) Auf das Entgelt für den Anteil findet § 26 dieses Vertrags Anwendung. Soweit die Gesellschaft zur Zahlung des Entgelts verpflichtet ist, darf die Abfindung das Stammkapital, das in diesem Fall voll eingezahlt sein muss, nicht beeinträchtigen.

(6) Jede Verfügung über Geschäftsanteile und Teile solcher, wie z.B. Abtretung oder Verpfändung, bedürfen einschließlich der Einräumung von Unterbeteiligung und Treuhandverhältnissen der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 26 Bewertung

(1) Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, ist der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen ergibt.

(2) In den Fällen des § 25 Abs. 2 und des § 27 ist der Buchwert des Anteils (Nennbetrag zuzüglich Anteil an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich evtl. Verlustvortrag) maßgebend.

(3) Der nach Abs. 1 oder 2 ermittelte Wert ist dem Ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Ist der Anteilswert am ersten Zahlungstichtag noch nicht ermittelt, sind dem Gesellschafter im Falle des Abs. 1 zunächst 60 % und im Falle des Abs. 2 40 % des Anteilnennbetrags auszukehren. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2 % über dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz (§ 1 Diskontüberleitungsgesetz, Art. 1 EuroEG), ersatzweise dem Referenzzinssatz, welcher an die Stelle dieses Basiszinssatzes treten wird, zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.

§ 27

Kündigung eines Gesellschafters

(1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.

(2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Absatz 4 nicht aufgelöst; vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von da an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters. In diesem Falle wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

(3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil – nach Wahl der Gesellschaft – auf die Gesellschaft selbst oder auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Soweit davon kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von der Gesellschaft zu benennende Dritte verlangt werden. Hinsicht des Entgelts für den Anteil gilt § 26 dieses Vertrages.

(4) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters trotz ordnungsgemäßen Angebots nicht vollständig übernommen, so ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

§ 28

Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.

(3) Liquidator(en) ist/sind der/die Geschäftsführer der Gesellschaft, soweit die Gesellschafterversammlung keine/n anderen bestellt. Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Liquidator(en) von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.

(4) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist zunächst zur Rückzahlung der Stammeinlagen zu verwenden. Das verbleibende Restvermögen wird der Stadt Kaiserslautern und dem Landkreis Kaiserslautern zu gleichen Teilen ausgezahlt, mit der Maßgabe der Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken.

VII. Sonstige und Schlussbestimmungen

§ 29

Mitwirkungsrechte des Rats der Stadt Kaiserslautern und des Kreistages des Landkreises Kaiserslautern sowie der Aufsichtsbehörde

(1) Alle anstehenden wesentlichen Unternehmensentscheidungen, insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrags, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 bis 240 des Aktiengesetzes und der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) und b) GemO genannten Angelegenheiten sind der Stadt Kaiserslautern und dem Landkreis Kaiserslautern so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Rat der Stadt Kaiserslautern bzw. der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen können.

(2) Alle nach § 92 Abs. 1 GemO der Vorlage- und Beratungspflicht unterliegenden anstehenden Entscheidungen im Unternehmen, insbesondere die Errichtung weiterer Unternehmen, die Übernahme oder die Beteiligung an bereits bestehenden Unternehmen, sind der Stadt Kaiserslautern und dem Landkreis Kaiserslautern vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung im Unternehmen so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese ihrer Vorlagepflicht mit einer qualifizierten Analyse über die wirtschaftlichen, finanziellen und steuerlichen Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt fristgerecht nachkommen können.

(3) Die nach § 92 Abs. 2 GemO der Anzeigepflicht unterliegenden Entscheidungen im Unternehmen, insbesondere die wesentliche Erweiterung, die Änderung der Rechtsform oder die Änderung der Aufgaben, die teilweise oder gänzliche Veräußerung sowie die Veränderung des Gesellschaftsvertrages oder die Satzung des Unternehmens sind der Stadt Kaiserslautern und dem Landkreis Kaiserslautern so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese ihrer Anzeigepflicht der Aufsichtsbehörde gegenüber fristgerecht, also sechs Wochen vor Vollzug, nachkommen können.

§ 30

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, sobald sich herausstellen sollte, dass der Ver-

trag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hatten.